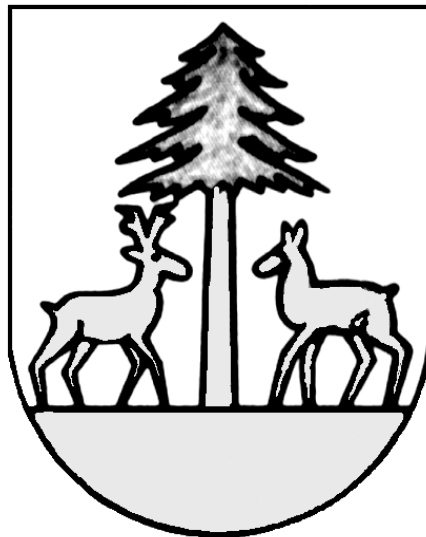


# **Gebührenreglement** mit Gebührentarif

**der**

# **Einwohnergemeinde Oberlangenegg**



24. Mai 2016

# INHALTSVERZEICHNIS

## GEBÜHRENREGLEMENT

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
1. GEGENSTAND .....	2
2. BEMESSUNG .....	2
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	3
4. ERHEBUNG .....	3
<b>GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>4</b>
5. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
6. EINWOHNERKONTROLLE .....	5
7. GEMEINDEPOLIZEIWEISEN .....	6
8. BAUWESEN .....	7
8.1 Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen .....	7
8.2 Planungsmassnahmen .....	8
8.3 Nachführung des Vermessungswerks .....	9
9. STEUERWESEN .....	9
10. DATENSCHUTZ .....	9
11. ÖLFEUERUNGSKONTROLLE .....	9
12. GEMEINDELIEGENSCHAFTEN .....	10
13. VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>GENEHMIGUNG.....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>12</b>

## GEBÜHRENTARIF

1. VERWALTUNG .....	14
2. LIEGENSCHAFTEN .....	16
3. INKRAFRTRETEN .....	16
4. BESCHLUSS .....	16

# Allgemeines

## 1. Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## 2. Bemessung

- Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
  - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** <sup>1</sup> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder handelt es sich um gemeinnützige Anlässe, kann die Gemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass bestimmt sich nach dessen Höhe:
- |                          |  |
|--------------------------|--|
| - Erlass bis Fr. 100.00  | Gemeindeverwalter                            |
| - Erlass über Fr. 100.00 | Ressortleiter Finanzen und Gemeindeverwalter |
| - Erlass über Fr. 200.00 | Gemeinderat                                  |
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Einwohnergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Einwohnergemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## Gebührenbereiche

### 5. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Gratis
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB,  
Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

## 6. Einwohnerkontrolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt  
von Schweizern Verordnung über Nie-  
derlassung und Auf-  
enthalt der Schweizer  
(BSG 122.161)

<sup>2</sup> Für die Erneuerung des  
Niederlassungsausweises bei Geburt  
eines Kindes oder Umzug innerhalb der  
Gemeinde werden keine Gebühren  
erhoben.

<sup>3</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Aus-  
ländern Verordnung über die  
Gebühren in Frem-  
denpolizeisachen  
(BSG 122.26)

**Art. 17** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen  
und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte  
Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Gratis

**Art. 18** <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs  
gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich  
Lehrmittel und Bestätigung CHF 250.00.-- bis  
400.00.--

<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e  
EbüV, einschliesslich Unterlagen und  
Bestätigung CHF 125.-- bis 300.--

<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a  
EbüV CHF 250.-- bis 400.--

**Art. 19** Lebensbescheinigung,  
Adressbescheinigungen usw. CHF 15.--

## 7. Gemeindepolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.—pro Jahr
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Reklame	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde ist nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m<sup>2</sup>/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p> <p><sup>5</sup> Die Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes beim Schützenhaus Wolfrichte werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
Leumundszeugnis	<b>Art. 26</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.--
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsscheine	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## 8. Bauwesen

### 8.1 Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen

Grundsatz	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gebühren im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich werden nach Aufwand erhoben. Massgebend sind die Rapporte der Bauverwaltung</p> <p><sup>2</sup> Es wird unterschieden zwischen normaler Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I), qualifizierter Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr II), Pauschalgebühren und externen Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Bauherrschaft ist in geeigneter Weise auf die voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen.</p>
-----------	--





<sup>4</sup> Die Bauherrschaft ist schriftlich auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.

<sup>5</sup> Die Bauherrschaft hat die Bereitschaft zur Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.

### 8.3 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<b>Art. 35</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

## 9. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz/ Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Verrechnung d. Kanton
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 100.-- inkl. Anteil Kanton

## 10. Datenschutz

**Art. 38** Die Gebühren für die Einsichtnahme in eigene Daten sind im Datenschutzreglement geregelt.

## 11. Ölfeuerungskontrolle

Behördliche Kontrolle	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Für die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.
	<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Mehraufwand	<b>Art. 40</b> Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Gebührentarif	<b>Art. 41</b> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

## 12. Gemeindeligenschaften

Vermietung	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeligenschaften können an Dritte vermietet werden.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindeligenschaften. Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeindeeigener Verwendungszweck</li><li>- Andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht</li><li>- Logistische Gründe (Unterhalt, Personal, Parkplatz, usw.)</li><li>- Anlass ist in der Gemeinde generell unerwünscht</li><li>- Negative Erfahrung mit dem Gesuchsteller</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Anfrage ist einheimischen Interessenten der Vorrang zu geben.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Benützung von Gemeindeligenschaften ist gebührenpflichtig. Keine Gebühren werden erhoben für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Oberlangenegg.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren werden in folgenden Kategorien erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Nicht gewerbliche Anlässe einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine</li><li>b) Nicht gewerbliche Anlässe auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine</li><li>c) Gewerbliche Anlässe einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine</li><li>d) Gewerbliche Anlässe auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeligenschaften sollen insbesondere bei gewerblicher Nutzung betriebswirtschaftlich kostendeckend vermietet werden. Bei der Vermietung für nicht gewerbliche Zwecke sollen die variablen Kosten gedeckt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Bewilligungsverfahren und die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten der Schulanlagen in der Gemeinde Oberlangenegg werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung mit Gebührentarif geregelt.</p>

## 13. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Feuerwehr	<b>Art. 46</b> Die Leistungen der Feuerwehr werden gemäss Feuerwehrreglement und Anhang zum Feuerwehrreglement verrechnet.	
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Mahnung (ab 2. Mahnung)	CHF 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	CHF 30.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Weiter setzt der Gemeinderat im Gebührentarif die in diesem Reglement nicht festgelegten Gebühren fest. Insbesondere sind dies Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen der Gemeindeverwaltung</li> <li>- Auslagen der Verwaltung (Kopien, Spesen usw.)</li> <li>- Ölfeuerungskontrolle</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.</p>	
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 49</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>	
Inkrafttreten	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Gebührenreglement vom 12. Dezember 1998 sowie</li> <li>- den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 19. Dezember 1992</li> </ul> <p>und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>	

## Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 24. Mai 2016 mit 38 Stimmen zu 0 Gegenstimmen angenommen.

Oberlangenegg, 24. Mai 2016

**EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**  
Der Präsident

Der Sekretär

Ueli Aeschlimann

Res Wittwer

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Gebührenreglement lag vom 21. April – 24. Mai 2016 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2016 und Nr. 18 vom 28. April 2016 bekanntgegeben.
2. Das Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 24. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 5. August 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Der Gemeindeverwalter:

Res Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni und 7. Juli 2016.

---

# **Gebührentarif**

---

**zum Gebührenreglement vom  
24. Mai 2016**

**Gültig ab 1. Januar 2017**

# Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Oberlangenegg vom 24. Mai 2016 erlässt der Gemeinderat Oberlangenegg folgenden Gebührentarif:

## 1. VERWALTUNG

**Aufwandgebühr**      **Art. 1** <sup>1</sup> Die Aufwandgebühr I beträgt CHF 60.-- pro Stunde.

<sup>2</sup> Die Aufwandgebühr II beträgt CHF 100.-- pro Stunde.

<sup>3</sup> Für Autospesen werden CHF 0.70 pro Kilometer verrechnet.

**Fotokopien**      **Art. 2** <sup>1</sup> Für schwarz/weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 – 10 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.20		
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.30		
	- A3 Einseitig	CHF	0.30		
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.50		
11 – 100 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.15	mind. CHF	2.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.25	mind. CHF	3.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.25	mind. CHF	3.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	5.00
101 – 300 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.10	mind. CHF	15.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.15	mind. CHF	25.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.15	mind. CHF	25.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.20	mind. CHF	40.00

Ab 300 Kopien im Seriendruck wird auf der Preisstufe «101 – 300 Kopien» ein Rabatt von 10 % gewährt.

<sup>2</sup> Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 – 10 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.50		
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.80		
	- A3 Einseitig	CHF	1.00		
	- A3 Doppelseitig	CHF	1.60		
11 – 100 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.25	mind. CHF	5.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	8.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.40	mind. CHF	10.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.50	mind. CHF	16.00
101 – 300 Kopien	- A4 Einseitig	CHF	0.20	mind. CHF	25.00
	- A4 Doppelseitig	CHF	0.30	mind. CHF	40.00
	- A3 Einseitig	CHF	0.30	mind. CHF	40.00
	- A3 Doppelseitig	CHF	0.40	mind. CHF	50.00

Ab 300 Kopien im Seriendruck wird auf der Preisstufe «101 – 300 Kopien» ein Rabatt von 10 % gewährt.

<sup>3</sup> Für gemeinnützige Vereine und Organisationen mit statutarischem Sitz in der Gemeinde Oberlangenegg werden für schwarz/weiss Fotokopien keine Gebühren verrechnet.

Laminieren

**Art. 3** Für das Laminieren werden folgende Gebühren verrechnet:

- |   |                       |     |      |
|---|-----------------------|-----|------|
| - | 1. A4-Seite           | CHF | 4.00 |
| - | Jede weitere A4-Seite | CHF | 2.00 |
| - | 1. A3-Seite           | CHF | 5.00 |
| - | Jede weitere A3-Seite | CHF | 2.50 |

Faxen

**Art. 4** Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

- |   |                       |     |      |
|---|-----------------------|-----|------|
| - | 1. A4-Seite           | CHF | 4.00 |
| - | Jede weitere A4-Seite | CHF | 1.00 |

GA-Tageskarten

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Kosten für die GA-Tageskarten sollen die Einstandskosten der Gemeinde decken. Der Verkaufspreis wird auf CHF 45.00<sup>1</sup> festgelegt. Der Zuschlag für den Versand beträgt CHF 2.00.

<sup>2</sup> Bei der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg verfügbare, noch nicht reservierte GA-Tageskarten sind am Geltungstag für Fr. 30.00 erhältlich. Es ist keine Reservation möglich. Bezug nur am Schalter der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg möglich.

Übrige Verwaltungsarbeiten

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche im Gebührenreglement nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                               |                  |
|---|-------------------------------|------------------|
| - | Arbeit Gemeindeverwalter      | Aufwandgebühr II |
| - | Arbeit Verwaltungsangestellte | Aufwandgebühr I  |

<sup>2</sup> Der Gemeindeverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeindeverwalter und den Ressortleiter Präsidiales abgeschlossen wird.

Ölfeuerungskontrolle

**Art. 7** Die Gebühr für die Ölfeuerungskontrolle beträgt:

- |   |                         |     |                    |
|---|-------------------------|-----|--------------------|
| - | für einstufige Brenner  | CHF | 82.30 exkl. MwSt.  |
| - | für mehrstufige Brenner | CHF | 100.00 exkl. MwSt. |

<sup>1</sup> Verkaufspreis gültig ab 01.01.2017 (bisher Fr. 43.--/Karte)



## 2. LIEGENSCHAFTEN

Gebühren

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung der Gemeindeliegenschaften werden in der Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen geregelt.

## 3. INKRAFTTRETEN

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

## 4. BESCHLUSS

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. August 2016 genehmigt.

Oberlangenegg, 11. August 2016

**GEMEINDERAT OBERLANGENEGG**  
Der Präsident                      Der Sekretär

U. Aeschlimann                      R. Wittwer

### Publikation

Der Gebührentarif wurde gestützt auf die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Thuner Amtsanzeiger Nr. 33 vom 18. August 2016 und Nr. 34 vom 25. August 2016 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Oberlangenegg, 20. September 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Der Gemeindeverwalter:

Res Wittwer

## Änderungstabelle - nach Beschluss

### Gebührentarif

Änderungen	Datum GR-Beschluss	Element	Datum Inkrafttreten
1.	17.10.2016	Art. 5 Abs. 1	01.01.2017